

Gemeinde Warthausen

Landkreis Biberach

Satzung über die Benutzung des Grillplatzes, Beachvolleyballfelds, Basketballfelds in Birkenhard

Aufgrund der §§ 4, 10 und 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 1 der Verordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat am 17.09.2018 folgende Satzung beschlossen.

§ 1

Allgemeines

Die Gemeinde Warthausen stellt den Grillplatz, das Beachvolleyballfeld und das Basketballfeld in Birkenhard allen Einwohnern als öffentliche Einrichtung zur Verfügung. Eine Reservierung der Anlage ist nicht möglich.

§ 2

Geltungsbereich

- (1) Diese Benutzungsordnung gilt für den Grillplatz, das Beachvolleyballfeld und das Basketballfeld der Gemeinde Warthausen, Ortsteil Birkenhard.
- (2) Sie gilt für alle Personen, die sich in dem Bereich dieser Anlagen aufhalten.
- (3) Mit dem Betreten der Anlage unterwerfen sich die Benutzer den Bestimmungen dieser Benutzungsordnung und allen sonstigen Anordnungen.

§ 3

Benutzungsrecht

- (1) Die bezeichneten Anlagen dieser Satzung stehen ausschließlich den Einwohnern der Gemeinde Warthausen ab dem 16. Lebensjahr zur Verfügung.
- (2) Die Benutzung ist diesem Personenkreis in gleichem Maße gestattet.
- (3) Die Nutzung der öffentlichen Plätze kann vorübergehend eingeschränkt werden (Reinigungs- und Reparaturarbeiten, Waldbrandgefahr o.ä.).
- (4) Örtliche Bestimmungen gelten in Ergänzung zu diesem Benutzungsrecht.

§ 4
Haftung

- (1) Das Benutzen der Anlagen erfolgt auf eigene Verantwortung und Gefahr. Die Gemeinde Warthausen übernimmt keine Haftung. Sie ist von jeglichen Ersatzansprüchen freigestellt.
- (2) Die Benutzer haften für die von Ihnen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden und Verunreinigungen. Entstandene Schäden sind unverzüglich dem Bürgermeisteramt Warthausen zu melden.

§ 5
Benutzungsregeln

- (1) Abfälle und Unrat müssen ordnungsgemäß gesammelt und mitgenommen werden.
- (2) Die Anlagen müssen in sauberem Zustand verlassen werden.
- (3) Jeder unnötige Lärm ist zu vermeiden.
- (4) Das Zelten und Übernachten ist auf der gesamten Anlage verboten.

§ 6
Benutzungszeiten

- (1) Die Nutzung der Anlagen ist von 10:00 Uhr bis 24:00 Uhr gestattet.
- (2) Ab 22:00 Uhr ist, entsprechend des § 2 Abs. 1 der Polizeiverordnung zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und gegen umweltschädliches Verhalten (Polizeiliche Umweltschutz-Verordnung) der Gemeinde Warthausen, die Nachtruhe einzuhalten.

§ 7
Brandschutz

- (1) Der jeweilige Benutzer des Grillplatzes hat für ausreichend Brandschutz zu sorgen. Das Wegwerfen von Abfall und brennbaren, leicht entzündlichen Materialien (z. B. Zigaretten) ist verboten.
- (2) Das Rauchen ist auf dem Beachvolleyballplatz verboten.
- (3) Der Benutzer verpflichtet sich außerdem:
 1. zum Grillen und Feuer machen nur die dafür vorgesehene Feuerstelle benutzt wird
 2. Das Anlegen von zusätzlichen Feuerstellen ist untersagt.
 3. beim Verlassen des Grillplatzes in der Feuerstelle keine Glut und Aschereste zurück zulassen.
- (4) Es darf nur trockenes, unbehandeltes Holz und Grillkohle verbrannt werden.

§ 8

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 142 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Bestimmungen der Benutzungsordnung verstößt.
- (2) Ordnungswidrig handelt auch, wer duldet oder durch zumutbare Maßnahmen nicht verhindert, dass diese Verstöße durch Kinder und Jugendliche begangen werden, die seiner Aufsicht anvertraut sind.
- (3) Die Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Abs. 2 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 17 Abs. 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € geahndet werden.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassenen Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung ist nach §4 Abs.4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde Warthausen geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschrift über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden ist.

Warthausen, 18.09.2018

gez.

Wolfgang Jautz
Bürgermeister